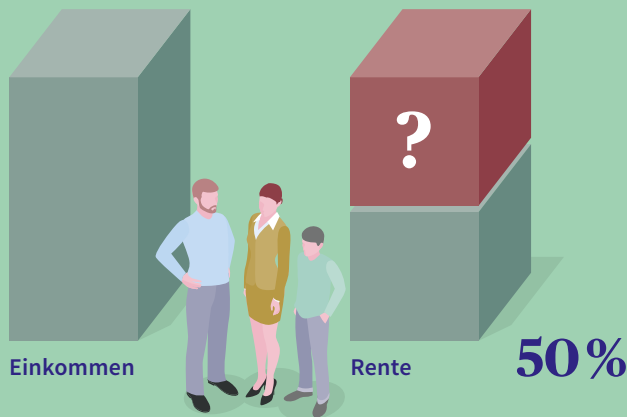


# Direktversicherung als Betriebsrente

Zeit zu handeln – Versorgungslücken im Alter schon heute effektiv schließen!



Das gesetzliche Altersrentenniveau liegt in der Regel bei nur 50 % des letzten Nettogehalts und wer früher in Rente gehen möchte, muss mit zusätzlichen Rentenabschlägen rechnen. Dies betrifft jeden Arbeitnehmer, egal ob ledig oder mit Familie.

Als Arbeitnehmer haben Sie einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine Entgeltumwandlung, den Sie ganz einfach über den Weg der Direktversicherung umsetzen können. So schließen Sie effektiv Ihre Versorgungslücke und profitieren von einer attraktiven staatlichen Förderung sowie der Unterstützung durch Ihren Arbeitgeber.

## So funktioniert es

Ihr Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer für Sie mit der AXA Lebensversicherung AG eine Direktversicherung ab. Dabei treffen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung, dass ein Teil Ihres Bruttogehalts in Beiträge für die Direktversicherung umgewandelt wird (sog. „Entgeltumwandlung“).

Die Versorgungsansprüche stehen Ihnen zu – auch wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Ab Rentenbeginn erhalten Sie eine lebenslange Altersrente oder wahlweise ein einmaliges Kapital.

## Besondere Vorteile der Direktversicherung

**Staatliche Förderung:** Bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) können jährlich steuer- und sozialabgabenfrei in die Direktversicherung eingezahlt werden. Zusätzlich kann ein weiterer Betrag von 4 % der BBG steuerfrei eingebracht werden.<sup>1</sup>

Bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch andere Gehaltsbestandteile, wie z. B. vermögenswirksame Leistungen oder Überstundenvergütungen, als Beitrag für die Direktversicherung genutzt werden.

**Arbeitgeberbonus:** Der Arbeitgeber finanziert die Direktversicherung durch einen Zuschuss mit<sup>2</sup>. So werden noch bessere Leistungen erzielt.

**Flexibel in die Rente:** Der Rentenbeginn ist zeitlich flexibel. Der früheste Rentenbeginn ist ab dem vollendeten 62. Lebensjahr möglich.

**Einfache Handhabung:** Die Vertragsabwicklung sowie die Beitragsabrechnung erfolgt über den Arbeitgeber.

**Vorzeitiges Ausscheiden:** Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Vertrag auf den neuen Arbeitgeber übertragen oder privat fortgesetzt werden.

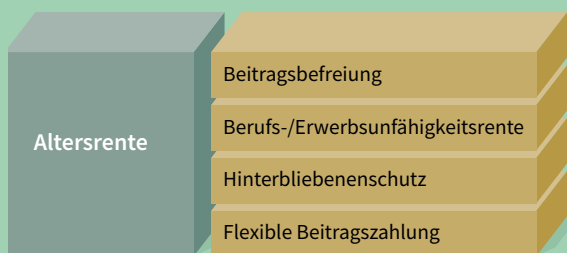
**Schutz bei Insolvenz und Arbeitslosigkeit:** Das Vertragsvermögen ist auch bei Insolvenz des Arbeitgebers geschützt. Darüber hinaus kann das Vertragsvermögen bei Arbeitslosigkeit oder einer Privatinsolvenz nicht verwertet werden und ist somit Hartz-IV-sicher.

<sup>1</sup> Der geförderte Betrag ändert sich jährlich durch die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze. Den aktuell gültigen Betrag teilt Ihnen gerne Ihr Berater mit. Auf den zusätzlichen Beitrag von 4 % der BBG werden pauschalbesteuerte Beiträge nach § 40b EStG a.F. angerechnet.

<sup>2</sup> Geregelt in § 1a Abs. 1a BetrAVG n. F. („Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – neue Fassung“)

## Mögliche Zusatzbausteine

(vereinbar in Absprache mit dem Arbeitgeber)



**Beitragsbefreiung:** Einschluss einer Beitragsbefreiung im Falle einer Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) möglich.

**Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrente:** Optionale Absicherung einer ergänzenden BU- oder EU-Rente.

**Hinterbliebenenschutz:** Bei Tod vor oder nach Rentenbeginn erhalten die Hinterbliebenen eine monatliche Rente entsprechend der im Vertrag vereinbarten Leistung oder ein einmaliges Kapital. Zusätzlich kann eine weitere Todesfallleistung versichert werden.

**Flexible Beitragszahlung:** Eine Beitragsdynamik kann vereinbart werden und es sind flexible Zuzahlungen möglich.

## Was ist noch wichtig zu wissen?

**Steuern und Sozialversicherung in der Rentenphase:** Eine Besteuerung der Leistung erfolgt erst in der Rentenphase, zu meist geringeren Steuersätzen als im Erwerbsleben. Die Versorgungsleistung kann zusätzlich einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

**Flexibilität bei entgeltlosen Zeiten:** Die Beitragszahlung kann in Absprache mit dem Arbeitgeber bei finanziellen Engpässen, Elternzeit oder Arbeitslosigkeit eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Dadurch reduzieren sich jedoch die Leistungen und es können ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen.

**Auswirkungen auf die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und andere Sozialleistungen:** Die Entgeltumwandlung zu Gunsten der Direktversicherung kann zu einer Minderung der Bemessungsgrundlagen für die gesetzlichen Sozialleistungen und damit zu geringeren Leistungen führen. Zu beachten ist jedoch, dass dafür die Vorteile aus der Direktversicherung bestehen.

Besteht eine private Krankenversicherung, so führt die Entgeltumwandlung zu einer Reduzierung des Jahresarbeitsentgelts und kann ggf. eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auslösen (zu beachten bei einem Gehalt nahe der Versicherungspflichtgrenze).

**Begünstigte Hinterbliebene im Todesfall:** Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte (häusliche Gemeinschaft), Kinder i.S. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG (Kinder, für die ein Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird). Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird aus der Direktversicherung an eine dritte, vom Arbeitnehmer benannte Person bzw. die Erben ein Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung ausgezahlt, maximal jedoch 8.000 Euro.

**Geeigneter Personenkreis:** Alle rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH können von den Vorteilen der Direktversicherung profitieren.

**Keine Eignung für:** Personen, die ihren Vertrag beleihen oder abtreten möchten (z. B. für einen Kredit oder die Finanzierung einer Immobilie) oder eine Auszahlung vor dem 62. Lebensjahr wünschen.

